

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachfolgend unter Ziffer I. vereinbarten Bedingungen gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren sowie die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen. Sie gelten insoweit neben den unter Ziffern II. und III. vereinbarten besonderen Vertragsbedingungen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Verträge. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind frei bleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.
2. Sofern eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ausschließlich auf das in der Rechnung aufgeführte Konto zu erfolgen.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erbringen.
3. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen und Dienstleistungen, die vier Monate oder später nach Vertragsabschluss erbracht werden, vorbehalten.
4. Bei Festpreisangeboten (Pauschalangeboten) trägt der Besteller alle Mehrkosten, die auf von uns nicht zu vertretenden Zeitverzögerungen beruhen.
5. Tritt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Besteller ein, durch die unsere Ansprüche gefährdet werden, wird insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, Sicherheitsleistung oder Barzahlung Zug-um-Zug gegen Leistungserbringung zu verlangen.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen ist unser Unternehmenssitz.

§ 7 Haftung

1. Für Schäden, welche nicht in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen, haften wir nur, wenn diese auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
2. Wurden derartige Schäden durch einfache Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht, so haften wir jedoch dann, wenn diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
3. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind von der Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 ausgenommen.
4. Soweit wir eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der von uns gelieferten Ware oder dem Gegenstand unserer Dienstleistung eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
5. Eine weitergehende Haftung unsererseits ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Sonstiges

1. Neben diesem schriftlichen Vertrag wurden keine weiteren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen getroffen und unsererseits keine sonstigen Zusagen gemacht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung oder der Vertragslücke eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

II. Besondere Vertragsbedingungen für die Lieferung von Waren (Verkaufsbedingungen)

§ 1 Preise und Zahlung

Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk, einschließlich Verpackung, jedoch zuzüglich Versandkosten und Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe.

§ 2 Versand und Gefahrübergang

1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
2. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers.
3. Die Wahl der Versandart erfolgt durch uns nach billigem Ermessen.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, welche der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Meldung der Versandbereitschaft durch uns auf den Kunden über. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zu lagern. Bei Lagerung im Werk gilt ein Satz von 0,5 % des auf die eingelagerten Waren entfallenden Rechnungsbetrages als vereinbart. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt daneben vorbehalten.

§ 3 Leihgebinde

Soweit die Lieferung in als Leihgebinde kenntlich gemachten Behältern erfolgt, sind diese innerhalb von 365 Tagen ab Datum der Lieferung in geschlossenen, nicht verunreinigtem und unbeschädigtem Zustand frachtfrei an uns zurückzusenden. Für diese Behälter wird in der Rechnung ein Betrag als Sicherheitsleistung für die Entleiher erhoben. Dieser Betrag ist nicht skontoabzugsfähig. Bei vertragsgerechter Rückgabe wird dieser Betrag nach unserer Wahl als Gutschrift oder Rückerstattung verrechnet.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem zugrundeliegenden Kaufvertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
2. Verhält sich der Besteller vertragswidrig, kommt er insbesondere einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung unsererseits nicht nach, so steht uns das Recht zu, nach einer vorherigen angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Ware zu verlangen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. Nach Rückerhalt der Ware sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Diese Versicherungspflicht entfällt für Waren mit einem Einzelpreis von weniger als EUR 5.000,00. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstehenden Ausfall. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen seines Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets in unserem Namen und unserem Auftrag. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden, Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderung gegen den Besteller tritt dieser auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die vorstehend erklärten Abtretungen nehmen wir bereits jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 5 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerrégress

- Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gilt ferner Abs. 6 entsprechend.

III. Besondere Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

§ 1 Preise und Zahlungen

- Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen von dem Auftraggeber eine angemessene Abschlagszahlung zu verlangen.
- Rechnungen für Dienstleistungen sind nicht skontoabzugsfähig.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

- Zur Erbringung von Dienstleistungen muss die ungehinderte Zu- und Abfahrt zum Einsatzort für das Personal, die Arbeitsgeräte und die Untersuchungsfahrzeuge gewährleistet sein. Die Verantwortung hierfür trägt der Auftraggeber.
- Von uns nicht verschuldete Wartezeiten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Bei der Durchführung von Dienstleistungen wird von uns das anfallende Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit Spülwasser verdünnt (gem. dVVGW-Gutachten) und erforderlichenfalls neutralisiert (pH 6,5 bis 9,0). Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei den zuständigen Behörden die erforderliche Anmeldung vorzunehmen und die Genehmigung zur Ableitung der Schmutz- und Spülwässer einzuholen. Die Verantwortung für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen liegt beim Auftraggeber.
- Sollte der Auftrag aus Gründen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht durchführbar sein, so sind wir berechtigt, diese Arbeiten abzüglich der ersparten Eigenaufwendungen in Rechnung zu stellen.

§ 3 Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns erbrachten Dienstleistungen unverzüglich nach angezeigter Beendigung der Arbeiten zu überprüfen und Mängel spätestens nach acht Tagen schriftlich bei unserer Geschäftsleitung anzuzeigen.

Im Falle einer formellen Abnahme genügt die Aufnahme der Mängel in das Abnahmeprotokoll.

Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich gegenüber der Geschäftsleitung anzuzeigen.

§ 4 Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Maßgeblicher Zeitpunkt für diesen Beginn ist die Abnahme oder (falls eine solche nicht stattfindet) die Beendigungsanzeige.

IV. Allgemeine Dienstleistungsbedingungen der CARELA GmbH

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Dienstleistungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

§ 1 Allgemeine Leistungen

- CARELA GmbH // CARELA Wassertechnologie GmbH ist von der Bauabzugssteuer gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des EStG befreit.
- Das CARELA® Service-Team setzt die international bewährten und von verschiedenen unabhängigen Instituten begutachteten Reinigungs- und Desinfektionsmittel der Marke CARELA® ein. Nähere Angaben zu diesen Produkten sind den betreffenden Sicherheitsdatenblättern und Produktinformationen zu entnehmen.
- Das CARELA® Service-Team führt alle Arbeiten entsprechend der geltenden Trinkwasserverordnung sowie den anwendbaren DVGW-Arbeitsblättern durch und arbeitet streng nach den relevanten Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen. Druckprüfungen werden nach Vorschrift DVGW W 400-2 durchgeführt.
- Alle Prozesse und Analyseergebnisse während einer Dienstleistung werden vom CARELA® Service-Team kontinuierlich überwacht und protokolliert.
- Das CARELA® Service-Team gewährleistet die vorherige Spülung und Desinfektion der gesamten Ausrüstung, die bei der entsprechenden Maßnahme zum Einsatz kommt. Anlagen werden nur mit hygienisch sauberer Kleidung und desinfizierten Gummistiefeln betreten.
- Der Auftraggeber hat die durch das CARELA® Service-Team zu regenerierende, zu reinigende oder zu desinfizierende Anlage am Anreisetag nach unseren Vorgaben so vorbereitet, dass die Maßnahme ohne Zeitverzögerung erfolgen kann. Alle Maßnahmen können ohne Unterbrechung, d. h. Zug um Zug durchgeführt werden. Die Preise gelten nur bei einer Beauftragung aller Positionen. Trinkwasserbehälter sind uns besenrein zur Verfügung zu stellen. Der genaue Ablauf der Maßnahme ist im Vorfeld zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.
- Das CARELA® Service-Team kann nach vorhergehender Absprache z. B. Flansche/Anschlüsse (DNx, 2") zur Kreislaufspülung montieren. Umfangreiche Montagearbeiten müssen in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.
- Sollte der Auftrag durch Gründe, die der Kunde zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht durchführbar sein, oder Wartezeiten entstehen, so trägt der Kunde die dadurch entstandenen Kosten und Folgekosten.
- Die CARELA GmbH stellt alle Fach- und Hilfskräfte mit allen Lohnkosten, Neben- und Fahrtkosten, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer für den Nutzungsausfall der Anlage, der bis zur Inbetriebnahme (bzw. Wiederinbetriebnahme) ggf. entsteht, nicht heranziehen. Für evtl. von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Gebäudeschäden übernehmen wir keine Haftung, wenn diese leicht fahrlässig verursacht worden sind.
- Der Auftraggeber stellt dem CARELA® Service-Team bei Bedarf einen ortskundigen Mitarbeiter zur Klärung organisatorischer Fragen (Lokalität, Zufahrtsweg etc.) zeitweise zur Verfügung, der die ggf. notwendigen Schaltungen für Pumpen, Schieber etc. durchführt.
- Der Auftraggeber stellt die erforderliche Energie (230 V/400 V) sowie Wasser in Trinkwasserqualität (KBE 22°C/36°C <10) während der gesamten Maßnahme kostenlos zur Verfügung. Das Heranbringen der Energie liegt im Aufgabenbereich des AG.
- Wir übernehmen die Gewähr, dass die jeweilige Anlage fachgerecht und sorgfältig gereinigt und/oder desinfiziert wird.
- Bei Feststellung von Coli- oder coliformen Keimen im Füllbereitgestellten Füll- und Spülwasser oder bei einer eventuellen Überschreitung der durch die Trinkwasserverordnung vorgegebenen Keimzahl, deren Ursache nicht in unserer Verantwortung liegt, kann keine Gewährleistung übernommen werden.
- Dem Auftraggeber obliegt es durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch Absperrung der Anlage(n) vom Netz während der Reinigungsarbeiten kein Wasser durch Personen (z.B. zum Trinken) zum menschlichen Gebrauch entnommen wird.
- Das CARELA® Service-Team übergibt dem Auftraggeber nach der Maßnahme Schmutz- und Spülwässer. Dem Auftraggeber obliegt die Verantwortung für die Beseitigung von verbrauchter, ggf. neutralisierter, Regenerierungs-, Reinigungs- oder Desinfektionslösung, Spritz- und Spülwässer. (Sollte eine Einleitungsgenehmigung erforderlich werden, sind wir Ihnen bei deren Erlangung gerne behilflich).
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass unmittelbar im Anschluss an den Befüllvorgang die Wasserprobe vorschriftsmäßig entnommen wird. Ansonsten übernehmen wir keine Gewährleistung.
- Mängel an Dienstleistungen hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach Beendigung der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Leistungen Trinkwasserbehälter

- Abgelassene Trinkwasserbehälter werden – in Anlehnung an DVGW-Merkblatt W 300 - vor der Maßnahme begangen, und eine Niederschrift über den Zustand wird verfasst.
- Das CARELA® Service-Team leitet vor der Maßnahme das Entleeren des Behältersumpfes ein.
- Vor der Desinfektion sorgt das CARELA® Service-Team für eine gründliche Reinigung (Abspritzen loser Ablagerungen) der Decke und Wände sowie des Bodens mit Trinkwasser.
- Das CARELA® Service-Team führt bei der Desinfektion oder Desinfektionsreinigung eine chemisch-mechanische Sprühreinigung/-desinfektion aller mit Wasser in Berührung kommenden Behälterinnenflächen – einschließlich der Behälterdecke und Einbauten – mit einem hochwirksamen CARELA® Produkt durch.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Behälteranlage nach der Maßnahme nicht mehr betreten und unverzüglich mit Wasser in Trinkwasserqualität befüllt wird.
- Abspritzen und Abziehen der Bodenflächen in der Behältervorkammer und/oder dem Rohrkeller sowie Reinigung evtl. vorhandener Fenster von innen, mit einem desinfizierenden Spezialreiniger aus dem Hause CARELA® erfolgt auf Anfrage und gegen Berechnung.
- Zustanddokumentation der Trinkwasserbehälterkammern mit einer Digitalkamera, Feststellung von Mängeln und Schäden am Bauwerk sowie Speicherung und Aushändigung auf einer CD-ROM oder Farbdruck erfolgt auf Anfrage und gegen Berechnung.

§ 3 Leistungen Rohrleitungen

1. Der Auftraggeber hat vor Beginn der Maßnahme die Rohrleitung(en) mit ausreichender Fließgeschwindigkeit (1,5 m/s) und dem drei- bis fünffachen Rohrvolumen durchgespült, um etwaige organische und anorganische Verschmutzungen auszuspülen.
2. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die entsprechenden Zuleitungen zum Befüllen der Rohrleitung bzw. eine geeignete Zudosierstelle (1" oder 2", AG oder IG), die Möglichkeit zum Aufbringen der Druckmanometer (im Falle einer mit der Desinfektion einhergehenden Druckprüfung) sowie eine wirksame und ausreichende Rohrentlüftung bauseitig vorhanden sind.
3. Bei Temperaturen < 4 ° C sind Druckprüfungen nur in Ausnahmefällen und mit zusätzlichem Aufwand durchführbar, der ggf. gesondert berechnet wird.
4. Die Bereitstellung, die Montage und die Demontage aller druckfesten Rohrverschlüsse sowie die Entlüftungsmöglichkeiten erfolgen bauseits für uns kostenfrei.
5. Der Auftraggeber gewährleistet einen Wasservolumenstrom, mit dem die zu desinfizierende Rohrleitung innerhalb von fünf Stunden befüllt werden kann. Wird dieser Wasservolumenstrom unterschritten, verlängert sich auch die Rohrbefüll- oder Rohrspülzeit, und damit der anzurechnende Arbeitszeitaufwand. Eine Ausnahme hiervon bilden Hauswassernetze und Fernleitungen.
6. Alle ausgeschriebenen Abschnitte werden, wenn nicht anders beschrieben, in einem Stück desinfiziert und druckgeprüft.
7. Die Prüfung wird zunächst nach dem „Beschleunigten Normalverfahren“ durchgeführt und bei eindeutigen Ergebnissen (das heißt: entweder entsprechend den Prüfkriterien aus W 400-2 eindeutig bestanden oder eindeutig nicht bestanden) damit auch abgeschlossen. Sollte das Prüfergebnis eine eindeutige Aussage nicht zulassen, so wird bei Vorliegen der unter „Bauseitige Leistungen“ genannten Voraussetzungen in das „Normalverfahren“ übergeleitet, mit 12 Stunden Vor- und 3 Stunden Hauptprüfung. Das kann der Fall sein, wenn der gemessene Druckabfall so geringfügig über dem zulässigen Wert liegt, dass auch die Sättigung der Zementmörtelauskleidung als Ursache angenommen werden kann, während alle anderen Parameter nicht auf eine Undichtigkeit hinweisen.
8. Wenn die „Bauseitigen Voraussetzungen“ nicht gegeben sind, dann ist die Druckprüfung nach dem „Beschleunigten Normalverfahren“ unabhängig vom Ergebnis vollständig abgeschlossen.
9. Gleiches gilt für offensichtliche Undichtigkeiten: Mit der daraus folgenden Bewertung „Nicht Bestanden“ ist der Leistungsumfang der Druckprüfung vollständig erbracht, d.h., Undichtigkeiten hat nicht der Druckprüfer zu vertreten.
10. Bauseitige Voraussetzungen
11. Der Ort des Einbaus der Drucktechnik ist durchgängig frostfrei und kann mit Kleintransportern angefahren werden.
12. Sollte der Einbauort kein Gebäude sein, setzen wir die Baustellensicherung voraus.
13. Trinkwasser zum Nachdrücken steht mit mindestens 3 m³/h mit Vordruck am Einbauort der Drucktechnik zur Verfügung. Schnittstelle für die Druckpumpe ist ein freies Gewinde zwischen 1" und 2" (IG oder AG). Der Anschlusspunkt darf nicht auf dem zu prüfenden Rohrabschnitt liegen.
14. Zum Anbau der Drucktechnik benötigen wir außerdem einen Anschluss auf dem zu prüfenden Rohrabschnitt. Schnittstelle zur Drucktechnik ist ein freies Gewinde zwischen ½ und 2" (IG oder AG).
15. Der zu prüfende Rohrabschnitt ist druckfest vom übrigen System getrennt. Bei nicht zugfesten Verbindungen setzen wir Widerlager nach den technischen Regeln voraus.
16. Technische Voraussetzung für die unter Umständen erforderliche Überleitung des „Beschleunigten Normalverfahrens“ in das „Normalverfahren“ ist zusätzlich zu den vorgenannten Punkten ein Stromanschluss 400 V/16 A am Einbauort der Drucktechnik (bei Notstrom: Laufzeit mind. 12 Stunden).
17. Bei der Desinfektion von Trinkwasserleitungen umfasst die Maßnahme das einmalige Befüllen der Leitung - bei Legionellen- oder Pseudomonas-Befall ein zweimaliges Befüllen – unter gleichzeitiger Zudosierung des entsprechenden CARELA® Produktes - sowie die analytische Überwachung des Desinfektionsmittels während der Standzeit.
18. Nach Abschluss der Maßnahme werden alle Leitungen und Entnahmestellen einmalig – bei Legionellen- oder Pseudomonaden-Befall zweimalig – gründlich frei gespült. Bei Legionellen- oder Pseudomonas-Befall werden die Zapfstellen zusätzlich mit unserem bewährten CARELA® FIX & DES desinfiziert.
19. Nach der jeweils vorgegebenen Standzeit werden die Desinfektionslösung und das Spülwasser unter ständiger analytischer Kontrolle des H2O2-Gehaltes und des pH-Wertes abgeleitet.
20. Der Auftraggeber hat nach Abschluss der Maßnahme die Rohrleitung unverzüglich zu befüllen. Außerdem ist unmittelbar im Anschluss an den Befüllvorgang die Wasserprobe zu entnehmen. Bis zum Vorliegen des Analyseberichtes ist ggf. eine mäßige Spülung der Rohrleitung erforderlich, um eine Wiederverkeimung zu vermeiden.

§ 5 Kostenpflichtige Extraleistungen

1. Die Entnahme von Wasserproben kann durch den CARELA® Service-Team fachgerecht durchgeführt werden. Nach der Entnahme wird die Wasserprobe einem akkreditierten Prüfinstitut übergeben, das die vorgeschriebenen Untersuchungen durchführt. Sie erhalten anschließend den entsprechenden Analysebericht. Für diesen Aufwand berechnen wir auf der Grundlage der Abrechnung des Prüfinstitutes lediglich die uns entstandenen Kosten.
2. Wenn in der Auftragsbestätigung nicht explizit als Position ausgewiesen, ist die Entsorgung und deren Kosten nicht Auftragsumfang des Auftragnehmers CARELA. Bei einer Auftragsweiterung jedweder Art, mündlich oder in Schriftform zur Entsorgung, wird eine Auftragsbestätigung - auch ohne vorherige schriftl. Bestellung - in Schriftform erstellt und gesondert berechnet.
3. Alle Arbeiten können gegen einen Mehrpreis auf Wunsch auch abends begonnen und in der Nacht fortgeführt werden.

.... 02/2013